

**Entscheidung Nr. 7512 (V) vom 12.6.2007
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 118 vom 29.6.2007**

Von Amts wegen auf Anregung von:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Verfahrensbeteiligte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen auf die am 20.4.2007 eingegangene Anregung am 12.6.2007
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

[REDACTED]
[REDACTED]

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

[REDACTED]
[REDACTED]

Träger der freien Jugendhilfe:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Die DVD „**Dark Intruder**“
M.I.B. Medienvertrieb in
Buchholz, Buchholz/Aller

wird in Teil **A** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die DVD „Dark Intruder“ wird vertrieben von M.I.B. Medienvertrieb in Buchholz, Buchholz. Sie hat eine Lauflänge von 82:24 Minuten.

Die DVD wurde der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nicht zur Kennzeichnung vorgelegt. Sie hat seitens der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. – Juristenkommission das Kennzeichen „strafrechtlich unbedenklich“ im Sinne des § 131 Abs. 1 StGB erhalten.

Den Inhalt der DVD beschreibt der Anregungsberechtigte wie folgt:

„Die junge Chinesin Yan tötet eine Prostituierte, um deren Identität anzunehmen, damit sie illegal nach Hongkong einreisen kann, denn sie wird von der Polizei gesucht. Sie schafft es, sich einen neuen Pass machen zu lassen und nimmt sich daraufhin den Taxifahrer Chen Chi-Min vor, dessen Identität ihr Mann Kwan Fai übernehmen soll. In der Wohnung des Taxifahrers entbrennt ein unglaublicher Terror. Yan und ihr Mann machen auch vor der Mutter des Taxifahrers sowie vor dessen Tochter kein Halt.“

Das anregungsberechtigte Bayerische Landeskriminalamt regt die Indizierung an, weil der Film auf Kinder und Jugendliche verrohend wirkt. Im einzelnen hat das Landeskriminalamt die Szenen beschrieben, welche es als jugendgefährdend einstuft.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „Dark Intruder“ war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Die Bundesprüfstelle hat die gesetzliche Aufgabe, jugendgefährdende Träger- und Telemedien in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen. Zu diesen Medien zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien (§ 18 Abs. 1 JuSchG).

Der Inhalt der DVD wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. (Nikles/Roll/Spürck/Umbach, Jugendschutzrecht, § 18 Rn. 5)

In dem verfahrensgegenständlichen Film wird Gewalt zum Selbstzweck erhoben und in epischer Breite dargeboten. Die Handlung des Filmes enthält zahlreiche Tötungs- und Verletzungsszenen, die häufig in aller Deutlichkeit dargestellt werden.

Die Szenen, die nach des 3er-Gremiums auf Kinder und Jugendliche verrohend wirken, sind auch seitens des Anregungsberechtigten wie folgt beschrieben worden:

„26. Minute:

Yan schlägt den wehrlosen Chen Chi-Min, der mittlerweile in einem Rollstuhl sitzt, eine Stange an den Kopf. Anschließend fesselt sie ihn mit einem Klebeband an den Rollstuhl. Den Kopf des Mannes wickelt sie mit einer durchsichtigen Folie ein und quält ihn so. Kurz darauf tötet Yan auch noch den Hund des Taxifahrers. Es werden immer wieder kurze Einblendungen gezeigt, wie Chen Chi-Min um sein Leben kämpft.

39 Minuten 30 Sekunden:

Yan tötet die Mutter des Taxifahrers mit einem Schraubenzieher und wirft die Leiche die Treppe hinunter.

68 Minuten:

Yan stößt einem Mann einen spitzen Gegenstand in den Rücken. Der Mann wehrt sich und kurz darauf von Yans Mann Kwan Fai mit einer Prothese ermordet.

75 Minuten:

Kwan Fai trennt dem Taxifahrer Chen Chi-Min die Hände ab, da diese für seine neue Identität benötigt werden.

Der Film besteht aus einigen Tötungsszenen, aber auch aus vielerlei anderer Gewalttaten. Der Film beginnt mit einem Mord der geplant war. Yan und Kwan Fai (der allerdings erst am Schluss des Filmes in Erscheinung tritt) nehmen alles dafür in Kauf um sich eine neue Identität zu verschaffen. Yan quält den gefangenen Taxifahrer nur solange, damit er am Leben bleibt bis ihr Mann kommt um Chen Chi-Min die Hände abzutrennen.

Die Häufung von übertrieben anschaulich dargestellter Gewalt führt zu einer verrohenden Wirkung beim Betrachter. Das Töten bzw. die Gewaltbereitschaft von Yan scheint die einzige Problemlösung zu sein um nicht selbst zum Opfer zu werden.“

Das Gremium sah in der Weise, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Menschen auf brutalste Art und Weise getötet und verstümmelt werden, einen erheblichen Grad der Jugendgefährdung gegeben. In dem Film werden eine Vielzahl von Tötungs- und Verletzungshandlungen dargeboten.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzzufügen bzw. fehlendes Mitleid eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung

widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde Anderer und das Gebot zur Toleranz zu vermitteln. Der Inhalt des Films ist daher als jugendgefährdend einzustufen.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die Gewalt selbstzweckhaft und in epischer Breite zeigen und sich wie der zu begutachtende Film als eine Aneinanderreihung von Tötungs- und Verletzungshandlungen darstellen, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Auf Grundlage dieser gefestigten Spruchpraxis ist auch eine Vorlage vor dem 12er-Gremium nicht erforderlich.

Die Bundesprüfstelle hat bei allen ihren Entscheidungen immer auch den Schutzbereich und die Bedeutung der Grundrechte zu beachten, insbesondere der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Ein nennenswertes Echo, welches der Film in Kunst oder Wissenschaft gefunden hat, konnte nicht festgestellt werden. In den einschlägigen Online-Filmrezensionen finden sich nur wenige Besprechungen des Filmes, die sich weitgehend in Inhaltsangaben erschöpfen.

Das 3er-Gremium sieht in den Gewaltdarstellungen des Films die konkrete Gefahr, dass Kinder und Jugendliche, die in ihren Wertvorstellungen noch nicht gefestigt sind, das her gezeigte Gewaltpotential als nachahmenswert oder bewundernswert übernehmen können. Zwar ist der Film, wie oben erläutert, grundsätzlich ein Werk der Kunst, allerdings lässt sich den einschlägigen Kritiken nicht entnehmen, dass der Film über eine besonders hohe künstlerische Qualität verfügt. Das 3er-Gremium hat angesichts der Vielzahl und auch der besonders detaillierten Darstellung von Tötungs- und Verletzungsszenen auf der einen Seite und dem eher

niedrigen künstlerischen Wert auf der anderen Seite, dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung jedoch als nicht nur gering ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad des Videofilms lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium aufgrund der modernen Vervielfältigungstechniken nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend. Das 3er-Gremium sah jedoch den Tatbestand des § 131 StGB noch nicht als verwirklicht an, da der Grad der gezeigten Gewalthandlungen noch nicht den der strafbaren Gewaltverherrlichung erreicht hat.

Insofern hat sich das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle den Ausführungen der SPIO JK angeschlossen.

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Han-

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

114